



Geschäfts-Nr.: OB230001-O/U

Mitwirkend: Obergerichtspräsident lic. iur. M. Langmeier, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten lic. iur. F. Schorta, lic. iur. A. Flury, lic. iur. E. Lichti Aschwanden und lic. iur. A. Huizinga, die Ober-richterinnen und Oberrichter Dr. D. Scherrer, lic. iur. M. Spahn, lic. iur. S. Volken, lic. iur. et phil. D. Glur, lic. iur. M. Stambach, Dr. S. Janssen, Dr. M. Kriech, lic. iur. B. Stiefel, lic. iur. Ch. von Moos Würgler, Dr. D. Schwander, lic. iur. R. Schmid, lic. iur. A. Meier, Dr. C. Bühler, lic. iur. B. Gut, lic. iur. B. Schärer, lic. iur. M. Bertschi, lic. iur. C. Gerwig Bircher, Dr. S. Mazan, lic. iur. D. Oehninger, lic. iur. N. Kaiser Job, lic. iur. R. Bantli Keller, lic. iur. N. Klausner, Dr. M. Sarbach, lic. iur. A. Wenker, lic. iur. K. Eichenberger, lic. iur. J. Haus Stebler, lic. iur. C. Maira, lic. iur. B. Amacker, lic. iur. A. Strähl, Dr. E. Pahud, lic. iur. A. Ohnjec, lic. iur. S. Fuchs und lic. iur. P. Castrovilli sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

## Beschluss vom 9. Mai 2023

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Anzeigerstatterin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

1. **B.**\_\_\_\_\_, lic. iur.,
2. **C.**\_\_\_\_\_, lic. iur.,

3. D.\_\_\_\_\_, lic. iur.,

4. E.\_\_\_\_\_,

Beschwerdegegner

betreffend **Aufsichtsbeschwerde** gegen die **Oberrichterin lic. iur. B.\_\_\_\_\_** und **Oberrichter lic. iur. C.\_\_\_\_\_**, die **Ersatzoberrichterin lic. iur. D.\_\_\_\_\_** und den **Gerichtsschreiber MLaw E.\_\_\_\_\_**

### **Erwägungen:**

#### 1. Verfahrensgang

1.1. Mit Eingabe vom 21. Juli 2022 und unter Bezugnahme auf den Rückweisungsentscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 20. Juni 2022 (6B\_1362/2020) liess die Anzeigerstatterin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. X.\_\_\_\_\_, für das Rückweisungsverfahren SB220392-O vor Obergericht ein Ausstandsgesuch gegen die vier Beschwerdegegner/innen stellen; darüber hinaus liess sie gegen die vier Genannten eine Aufsichtsbeschwerde einreichen (act. 4).

1.2. Mit Schreiben vom 25. Juli 2022 teilte der Obergerichtspräsident der Anzeigerstatterin mit, dass das Ausstandsgesuch zuständigkeitshalber an die II. Strafkammer des Obergerichts weitergeleitet worden sei. Was die Aufsichtsbeschwerde betreffe, so seien weder Ausführungen zur Fristwahrung gemacht worden, noch enthalte die Eingabe einen beschwerdebezüglichen Antrag, noch werde begründet, inwiefern das Verhalten der Gerichtsbesetzung eine Amtspflichtverletzung im Sinne des Gesetzes erfüllen solle. Ohne Gegenbericht innert 10 Tagen werde die kaum den formellen Erfordernissen genügende Aufsichtsbeschwerde deshalb formlos abgelegt (act. 5), was in der Folge so geschah.

1.3. Die II. Strafkammer des Obergerichts hatte das Ausstandsgesuch zwischenzeitlich praxisgemäss zur Behandlung an die I. Strafkammer weitergeleitet (act. 6/1). Die I. Strafkammer hiess das Ausstandsgesuch mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 (SF220012-O) gut, nachdem alle Beschwerdegegner/innen ausser dem Beschwerdegegner 4 von sich aus im Sinne von Art. 56 lit. f StPO den Ausstand erklärt hatten (act. 6/24 S. 2 und 6 f.).

1.4. Mit Datum vom 3. Februar 2023 liess die Anzeigerstatterin beim Obergerichtspräsidenten erneut eine mit "Strafanzeige gegen Mitglieder des Obergerichts – Aufsichtsbeschwerde" betitelte Eingabe einreichen (act. 1-3/13). Am 22. April 2023 reichte der Vertreter der Anzeigerstatterin ferner eine weitere Ergänzung samt Beilagen ein (act. 7-9/23).

1.5. Die Akten des Verfahrens SF220012-O wurden beigezogen (act. 6/1-26). Die Beschwerde erweist sich sofort als unbegründet. Das Verfahren ist somit spruchreif (vgl. § 83 Abs. 2 GOG).

## 2. Prozessuales

2.1. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. a GOG i.V.m. § 82 Abs. 1 GOG und § 8 lit. d der Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010 (LS 212.51) übt das Gesamtobergericht die Aufsicht über seine Kammern aus. Das Gesamtobergericht – ohne die von der Beschwerde betroffenen Oberrichter/innen – ist daher zur Behandlung der Aufsichtsbeschwerde zuständig.

2.2. Verletzen Mitglieder von Gerichts- und Schlichtungsbehörden sowie von angegliederten Kommissionen Amtspflichten, kann bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden (§ 82 Abs. 1 GOG). Die Aufsichtsbeschwerde ist innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich einzureichen (§ 83 Abs. 1 GOG). Die zehntägige Frist ist eine gesetzliche Frist. Wird sie versäumt, so verliert die beschwerdeführende Partei ihr Beschwerderecht. Ob die Beschwerde rechtzeitig eingereicht worden ist, prüft die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen (Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Auflage 2017, § 83 N 10).

Die Anzeigerstatterin rügt Sachverhalte, die sich ihren Angaben zufolge in den Jahren 2015-2020 zugetragen haben (act. 1 S. 2 ff. Ziff. 2 und 3) und von denen sie seit mehr als 10 Tagen Kenntnis hatte. Die Rügen der Anzeigerstatterin sind damit verspätet, und auf die Aufsichtsbeschwerde ist nicht einzutreten.

2.3. Im Übrigen ersucht die Anzeigerstatterin in ihrer Beschwerde darum, gewisse Sachverhalte insbesondere mit Blick auf strafrechtliche Relevanz (Amtsgeheimnisverletzungen und Amtsmissbrauch) zu untersuchen (act. 1 S. 6 a.E.). Diese Aufgabe obliegt jedoch den Strafverfolgungsbehörden, und ein entsprechendes Strafverfahren hat die Anzeigerstatterin nach eigenen Angaben mit Strafanzeigen vom 22. Januar 2021 und 24. Januar 2023 anhängig gemacht (act. 1 S. 2 Abs. 5).

2.4. Die Anzeigerstatterin führt schliesslich aus, dass nach § 167 GOG "an sich zwingend ein amtliches Einschreiten, sprich eine Anzeige" zu erwarten wäre (act. 1 S. 2 Abs. 4). Dazu gebieten sich folgende Bemerkungen:

Die Beschwerdegegnerin 1 erklärte sich für das Rückweisungsverfahren mit Schreiben vom 24. Juli 2022 als befangen aus dem Grunde, weil sie sich jahrelang als Referentin mit diesem Verfahren befasst und sich durch die mehrfach erfolgten eingehenden Beweiswürdigungen in einem Masse festgelegt habe, dass das Verfahren, insbesondere die erneut vorzunehmende Beweiswürdigung, aus ihrer Sicht ausnahmsweise nicht (mehr) als offen erscheine (act. 6/6; im Nachgang sprach sie u.a. von "unhaltbaren und tatsachenwidrigen Unterstellungen"; act. 6/21). Die Beschwerdegegnerin 3 führte mit Schreiben vom 3. August 2022 aus, dass die Anzeigerstatterin in ihrem Ausstandsbegehren schwerwiegende Vorwürfe erhebe, welche selbst strafrechtliche Verfehlungen enthalten würden. Angesichts dieser Eingabe – und nicht aufgrund des materiellen Strafverfahrens – erkläre sie sich als befangen im Sinne von Art. 56 StPO (act. 6/8). Der Beschwerdegegner 2 erklärte mit Stellungnahme vom 4. August 2022, dass ihm ein "angebliches strafbares Verhalten unterstellt" werde. Unter diesen Umständen sehe er sich nicht in der Lage, im weiteren Verfahren mitzuwirken, da zweifellos zumindest der Anschein einer Befangenheit im Sinne von Art. 56 lit. f StPO gegeben wäre (act. 6/10). Der Beschwerdegegner 4 schliesslich wies die zahlreichen auch gegen ihn erhobenen Vorwürfe mit Schreiben vom 3. August 2022 "entschieden" zurück. Aus seiner Sicht bestünden keine Gründe dafür, dass er in dieser Sache im Rückweisungsverfahren nicht erneut mitwirken könnte (act. 6/9).

Die I. Strafkammer des Obergerichts hiess das Ausstandsbegehren wie erwähnt mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 betreffend alle vier Beschwerdegegner/innen gut, in der Erwägung, dass die Kritik der Anzeigerstatterin schwerwiegend sei und an verschiedenen Stellen strafrechtlich relevante Vorwürfe enthalte. Ohne auf diese Vorwürfe inhaltlich einzugehen, könne, so die I. Strafkammer, festgehalten werden, dass die weitere Bearbeitung des Falles angesichts dieser schwerwiegenden Vorwürfe nicht durch die gleiche Gerichtsbesetzung erfolgen könne. Im konkreten Fall bestehe ausnahmsweise zumindest der Anschein, die

Gerichtsbesetzung könnte aufgrund der gegen sie erhobenen Vorwürfe gegenüber der Anzeigerstatterin bzw. Rechtsanwalt Dr. X. \_\_\_\_\_ nicht mehr unvoreingenommen sein. Grundsätzlich, so die I. Strafkammer weiter, sei aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Erhebung von strafrechtlichen Vorwürfen gegenüber dem Spruchkörper nicht per se einen Ausstandsgrund zu begründen vermöge. Anders zu entscheiden hiesse, dass es im Belieben der Parteien stünde, missliebige Richterinnen und Richter mit Hilfe einer leichtfertig erhobenen Strafanzeige aus dem Verfahren zu drängen. Ein solches Verhalten würde klarerweise keinen Rechtsschutz verdienen. Im vorliegend zu beurteilenden Fall verhalte es sich zudem so, dass die drei am Urteil vom 4. September 2020 mitwirkenden Oberrichter bzw. (Ersatz-)Oberrichterinnen bereits von sich aus erklärt hätten, in den Ausstand zu treten. Angesichts der erwähnten schwerwiegenden Vorwürfe sei im Sinne einer Einzelfallbeurteilung ausnahmsweise auch das Ausstandsgesuch hinsichtlich des Gerichtsschreibers gutzuheissen, auch wenn dessen Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung auf eine beratende Funktion beschränkt sei und gemäss dessen Schilderung insbesondere im vorliegenden Fall begrenzt gewesen sei (act. 6/24 S. 5).

Wie die Anzeigerstatterin vor diesem Hintergrund zum Schluss kommt, dass die Betroffenen "selber mögliche strafrechtlich relevante Vorgänge erkannt" hätten (act. 1 S. 2), dass auch die I. Strafkammer hiervon "auszugehen scheine" (act. 1 S. 2), dass die I. Strafkammer mit der Gutheissung des Ausstandsbegehrens zum Ausdruck bringe, dass die Strafanzeige ausnahmsweise "nicht leichtfertig erhoben worden" sei, "m.a.W. also ein genügender Anfangsverdacht" bestehe (act. 1 S. 2), ist nicht nachvollziehbar. Alle beschwerdegegnerischen Gerichtsmitglieder haben die von der Anzeigerstatterin erhobenen Vorwürfe ausdrücklich zurückgewiesen; niemand hat sich in der von ihr insinuierten Weise geäussert, und auch die I. Strafkammer ist auf ihre Vorwürfe ausdrücklich nicht inhaltlich eingegangen. Vielmehr hat sie das Ausstandsbegehren nicht zuletzt deshalb gutgeheissen, weil die drei beteiligten beschwerdegegnerischen (Ersatz-)Oberrichter/innen ohnehin schon ihren Ausstand erklärt hatten. Damit besteht keine Veranlassung für ein Einschreiten von Amtes wegen.

### 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen; Rechtsmittel; Mitteilung

3.1. Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde sind gemäss gängiger Praxis des Obergerichts in der Regel keine Kosten zu erheben (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 104 ff. ZPO, insb. Art. 108 ZPO). Die Kosten fallen daher ausser Ansatz.

3.2. Ausgangsgemäss sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

3.3. Die anzeigeerstattende Person gilt im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde nicht als Verfahrenspartei, denn dieses betrifft nur eine Angelegenheit zwischen der Aufsichtsbehörde und dem oder der Beaufsichtigten. Der anzeigeerstattenden Person steht demnach keine Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels zu (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44 f.; OG ZH vom 13. August 2021, OB210001-O, E. 5.3.). Auch den Beschwerdegegner/innen steht gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel zur Verfügung (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 84 N 2; OG ZH vom 13. August 2021, OB210001-O, E. 5.3.).

3.4. Aufgrund der fehlenden Parteistellung ist der Anzeigerstatterin vom Ausgang des Verfahrens keine Mitteilung zu machen (vgl. zuletzt OG ZH vom 13. August 2021, OB210001-O, E. 5.4., und ausführlich vom 21. Juni 2021, VB210004-O, E. IV. 3.1.-3.3.).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Aufsichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an die Beschwerdegegner/innen 1-4 sowie in die Verfahren SF220012-O und SB220392-O.

Zürich, 9. Mai 2023

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Gesamtgericht

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: